



Menschenrechte von Anfang an

Die Bedeutung frühkindlicher Menschenrechtsbildung

Information

Für die Persönlichkeitsentwicklung ist es wichtig, dass sich Kinder von klein auf mit Fragen von Gerechtigkeit, Gleichheit und Verschiedenheit auseinandersetzen und als eigenständige Personen mit Rechten wahrgenommen werden. In einer frühkindlichen Menschenrechtsbildung geht die Stärkung der Kinderrechte Hand in Hand mit der Stärkung der Menschenrechte von Erwachsenen. Menschenrechte sollen ein integraler Bestandteil der Gestaltung des pädagogischen Alltags, von Beziehungen und Interaktionen sein. Sie sind ein Orientierungsrahmen, der unterstützend und klärend wirken kann.

Die Ziele der Menschenrechtsbildung¹ – in erster Linie die Förderung einer Kultur, in der Menschenrechte verstanden, respektiert und verteidigt werden – machen deutlich, dass Menschenrechtsbildung ein lebenslanger Prozess ist. Bereits in der frühen Kindheit werden wesentliche Grundlagen für die Entwicklung von Kompetenzen und Einstellungen gelegt. Das Kind bringt von klein auf aktiv seine Persönlichkeit in der Gestaltung seines Lebensraumes, seiner Beziehungen und Interaktionen ein. Die Anerkennung kindlicher Würde zu erfahren und sich mit Fragen von Gerechtigkeit, Gleichheit und Verschiedenheit auseinanderzusetzen, sind wichtig für die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung von Kindern. Inklusiv und partizipative Prozesse können bereits mit Säuglingen und Kleinkindern realisiert werden, indem zum Beispiel die Körpersprache des Kindes beachtet wird und es so die Erfahrung macht, als eine eigenständige Person anerkannt und einbezogen

zu sein. Dabei sind Kinder- und Menschenrechte immer zusammen zu denken: Ein Mehr an Rechten für Kinder bedeutet nicht ein Weniger an Rechten für Erwachsene.²

Kinderrechte sind vielmehr als eine spezifische Ausformung der Menschenrechte zu verstehen. Kinder unterscheiden sich aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse nach Schutz und Unterstützung in ihren Entwicklungsprozessen von Erwachsenen; Kinder sind auf Erwachsene angewiesen und von ihnen abhängig. Auf diese besondere Situation von Kindern geht die UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland seit 1992 in Kraft ist, explizit ein. Die Stärkung der Kinderrechte geht Hand in Hand mit der Stärkung der Menschenrechte von Erwachsenen. So sind Kinder- und Menschenrechte nicht als zusätzliches Thema oder gar als Belastung anzusehen, sondern als integraler Bestandteil der Organisation und der Gestaltung des pädagogischen Alltags sowie von Beziehungen und Interaktionen. Kinder- und Menschenrechte sind ein Bezugs- und Orientierungsrahmen, der in alltäglichen Fragen unterstützend und klärend wirken kann.³

Menschenrechtsbildung im frühkindlichen Bereich

Die frühe Kindheit ist von Geburt an eine Lebensphase mit eigenem Wert. Zudem bildet sie ein wichtiges Fundament für spätere Entwicklungen. Sowohl für ein gelingendes persönliches Leben als auch für die demokratische Sozialisation, für die Stärkung inklusiver gesellschaftlicher Entwicklungen sowie für eine Kultur der Menschenrechte ist

es wichtig, Menschenrechtsbildung vom Lebensanfang an zu fördern.

Ähnlich argumentiert der UN-Kinderrechteausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung⁴ zu früher Kindheit: Kinder müssen von Anfang an als Personen, Rechtsträger_innen und Akteur_innen respektiert werden. Ihre Abhängigkeit von Erwachsenen und das Konzept der schrittweisen Entwicklung ihrer Fähigkeiten sollen nicht als Vorwand für autoritäre Praktiken dienen, die die Autonomie und die Selbstentfaltung des Kindes einschränken. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass Kinder Entscheidungen treffen und Gefühle, Ideen und Wünsche in vielfältiger Weise kommunizieren – lange bevor sie in der Lage sind, sich durch das gesprochene oder geschriebene Wort mitzuteilen.⁵

Können wir junge Kinder mit der Thematik der Menschenrechte überfordern? Diese Befürchtung wird häufig geäußert, wenn Menschenrechte als abstrakt und komplex wahrgenommen oder mit Menschenrechtsverletzungen wie Gewalt, Folter oder Kriegsverbrechen assoziiert werden. Positive Zugangsmöglichkeiten über Fragen von Gerechtigkeit, Gleichheit und Verschiedenheit und vor allem über die Kinderrechte werden dabei übersehen. Werden Menschenrechte positiv besetzt, überfordern wir Kinder nicht, sondern stärken ihre (häufig unterschätzte) Reflexions- und Wahrnehmungsfähigkeit.

Kinder- und Menschenrechte in der Menschenrechtsbildung

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen weltweit aufgrund seines Menschseins zustehen. Sie gelten unabhängig von Herkunft, Alter, Aussehen, Geschlecht, Sprache, religiöser, politischer oder sozialer Anschauungen, sozio-ökonomischer Situation oder einem sonstigen Status. Zu den zentralen Prinzipien aller Menschenrechte gehören Diskriminierungsschutz, Achtung vor der Menschenwürde, Inklusion und Partizipation. Menschenrechte bieten einen Orientierungs- und Werterahmen mit universellen Handlungsmaßstäben und enthalten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte tragen die Staaten. Sie sind dazu verpflichtet, die Menschenrechte zu achten und zu gewährleisten und Menschen vor Eingriffen in ihre Rechte durch Dritte zu schützen. Um Kinder- und

Menschenrechte zu verwirklichen, müssen sie aber von der gesamten Gesellschaft gelebt und verteidigt werden, insbesondere auch von Eltern und pädagogischen Fachkräften.

Der Menschenrechtsbildung kommt in der Verbreitung und Umsetzung der Kinder- und Menschenrechte eine besondere Bedeutung zu. Menschenrechtsbildung ist insbesondere für staatliche Akteur_innen wichtig, damit sie sich ihrer Verpflichtung bewusst sind und entsprechend handeln. Zu diesen Akteur_innen gehören auch Menschen, die in sozialen Berufen und im Bildungswesen tätig sind und Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung begleiten. Sie tragen Verantwortung dafür, wie Kinder- und Menschenrechte und Menschenrechtsbildung thematisiert und umgesetzt werden und sind damit wichtige Gestalter_innen einer menschenrechtlich geprägten Lern- und Einrichtungskultur. Menschenrechtsbildung ist selbst ein Menschenrecht und soll allen Menschen zugänglich gemacht werden.⁶ Deshalb haben alle Institutionen der frühkindlichen Bildung, vor allem Krippen und Kindergärten, die Aufgabe Menschenrechtsbildung zu verwirklichen.

Ziele und Dimensionen von Menschenrechtsbildung

Es macht einen Unterschied, ob ich um etwas bitte – etwa darum, mitbestimmen zu können, was ich esse, oder darum, dass meine Meinung gehört wird – oder ob ich es einfordere, weil es „mein gutes Recht“ ist. Im Erkennen und Wahrnehmen von Rechten kann umgekehrt auch Unrecht identifiziert und dagegen vorgegangen werden. In anderen Worten: Wer seine Rechte kennt, kann einfordern, dass der Staat seinen Verantwortlichkeiten gerecht wird – im Handeln seiner Behörden, der Pädagog_innen und durch die Schaffung entsprechender Strukturen, damit Kinder- und Menschenrechte nicht missachtet und Verletzungen angemessen thematisiert werden. Explizite und rechtebasierte Menschenrechtsbildung hat also eine andere Aussage und Wirkkraft als moralische Appelle und Bitten.⁷

Ziel der Menschenrechtsbildung ist die Stärkung von Bewusstsein, Verständnis und Akzeptanz der Menschenrechte sowie der dahinter stehenden Werte. Dabei kann Menschenrechtsbildung nicht verordnet werden, sondern entwickelt sich im Alltag und in konkreten Auseinandersetzungen.

Die Förderung von Nichtdiskriminierung, Partizipation, Empowerment und Solidarität sind dabei elementare Bestandteile. In der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training werden folgende drei Dimensionen für Menschenrechtsbildung definiert:

- „Bildung über Menschenrechte; dies umfasst die Bereitstellung von Wissen und das Verständnis für Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der ihnen zugrunde liegenden Werte und Mechanismen zu ihrem Schutz;
- Bildung durch Menschenrechte; dies umfasst Formen des Lernens und Unterrichtens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten;
- Bildung für Menschenrechte; dies bedeutet Menschen darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten und hochzuhalten“.⁸

„Bildung über“ Menschenrechte beinhaltet also die Wissens- und Einstellungsebene, „Bildung für“ die Handlungsebene. In „Bildung durch“ die Menschenrechte sind auch Einstellungen und Haltung enthalten, hier liegt der Fokus auf der Gestaltung von Lernumgebung und -methoden. Der pädagogische Alltag im Sinne der Menschenrechtsbildung soll wertschätzend, inklusiv und partizipativ gestaltet werden. In pädagogischen Arbeitsfeldern überschneiden sich diese Dimensionen. Die Berücksichtigung aller drei Dimensionen ist jedoch nötig, damit umfassende Menschenrechtsbildung möglich ist, das heißt

- Wissen und Werte vermittelt,
- die eigenen Rechte und die des anderen anerkannt,
- in lokalen und globalen Kontexten gedacht und politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berücksichtigt werden.⁹

Menschenrechtliche Bildungsziele in der frühen Kindheit

Ähnlich wie andere Menschenrechtsverträge formuliert die UN-Kinderrechtskonvention als Bildungsziel, dass „(1) (...) die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, (...) b) dem Kind Achtung

vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln“.¹⁰

Menschenrechtsbildung ist anschlussfähig an die Bildungsziele, die im Bildungsauftrag für Kitas genannt sind und sich inhaltlich in zahlreichen Bildungsplänen und -programmen wiederfinden. Sie findet vor allem im Rahmen der Werte- und Demokratiebildung statt. Da Kinder praktische Gelegenheiten und Erfahrungsräume zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, sollte Menschenrechtsbildung in alltäglichen Situationen verankert sein. Der Zusammenhang von Bedürfnissen und Rechten, Pflichten und Regeln lässt sich auch in Kindertagesstätten von Beginn an thematisieren und sowohl auf das eigene Handeln als auch auf das Handeln von anderen (Kindern wie Erwachsenen) beziehen.

Hierbei geht das „Lernen über“ in ein „Lernen für“ Menschenrechte über: Es geht um die konkrete Auseinandersetzung des Kindes mit der Umwelt, mit anderen Menschen und menschenrechtlichen Aspekten im Alltag. In dieser Auseinandersetzung ist es für Kinder wichtig zu erfahren, welche Rechte sie haben und was dies für ihren Alltag bedeutet. Im „Lernen für“ geht es nicht allein um eine Befähigung für künftige Situationen, sondern um direktes Handeln im gegenwärtigen Leben der Kinder und darum, auch Strukturen im Sinne der Kinder- und Menschenrechte zu verbessern. Dementsprechend bieten sich Bezüge zu bestehenden, handlungsorientierten Ansätzen an, die anschlussfähig an Menschenrechtsbildung sind, zum Beispiel Umgang mit Vielfalt oder Demokratieentwicklung.

Beim „Lernen durch“ Menschenrechte wird deutlich, wie wichtig und grundlegend Vorbildfunktion und Beziehungs- und Interaktionsebene sind, um die Kinder- und Menschenrechte in der Bildungseinrichtung erfahrbar zu machen. Durch menschenrechtlich orientierte pädagogische Beziehungen und Interaktionen wird das Bewusstsein über die eigene Würde und die volle Entfaltung von Selbstwert und Persönlichkeit, Begabungen, Kreativität und geistiger und körperlicher Fähigkeiten gefördert. Kinder erhalten so die Chance, einander mit verschiedenen Lern- und Lebensweisen sowie mit gleichen Rechten kennenzulernen und anzuerkennen. So kann präventiv das Bewusstsein für Diskriminierung, Benachteiligung und Machtkonstellationen

geschärft werden. Im pädagogischen Alltag ist es für das Kind bedeutsam, dass Reden und Handeln der Erwachsenen zueinander passen und diese das Kind mit seinen Bedürfnissen und Äußerungen ernst nehmen.¹¹

Menschenrechtsbildung im frühkindlichen Bereich bedeutet Kinderrechte und Menschenrechte zu vermitteln und ihre Umsetzung zu fördern. Der Alltag, die Beziehungen und Interaktionen sollten also an den Kinder- und Menschenrechten ausgerichtet sein. Erwachsene, die mit Kindern arbeiten, brauchen Gelegenheit, sich Wissen zu den Menschen- und Kinderrechten anzueignen, Erfahrungen zu sammeln, sowie sich selbst und den Alltag zu reflektieren. Hierbei ist der Austausch mit allen wichtig: Kindern, Pädagog_innen und Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten. Es geht darum, dass alle Beteiligten ins Gespräch kommen und gemeinsam den Alltag kinder- und menschenrechtsbasiert gestalten. Im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags haben Pädagog_innen die Verpflichtung, zur vollen Umsetzung der Kinder- und Menschenrechte und somit auch zur Menschenrechtsbildung beizutragen.¹² Gleichzeitig brauchen auch sie Anerkennung als Träger_innen von Menschenrechten und müssen in ihrer Menschenrechtsbildungsarbeit gestärkt werden. Gelingt dies, gewinnen alle Beteiligten: die Kinder, Pädagog_innen und Erziehungsberechtigte.

- 1 Im Folgenden soll Menschenrechtsbildung so verstanden werden, dass sie auch Kinderrechtsbildung umfasst, da Kinderrechte als ein Teil der Menschenrechte gesehen werden (siehe weiter unten im Text).
- 2 Vgl. Hinderer, Mathias (2015): Kinderrechte stellen Gewohntes infrage. In: Grundschule (4), S. 19-21.
- 3 Teile dieses Absatzes und einige weitere Textstellen sind entlehnt aus: Günnewig, Kathrin/Reitz, Sandra (2017, i. E.): Menschenrechtsbildung in der frühen Kindheit. In Amirpur, Donja/Platte, Andrea (Hg.): Handbuch Inklusive Kindheiten. Opladen/Berlin.
- 4 Die Allgemeinen Bemerkungen enthalten die autoritativen Auslegungen der Menschenrechte durch die zuständigen UN-Vertragsorgane und sind die Richtschnur für die Umsetzung der Menschenrechtspflichten.
- 5 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General comment No. 17 on the right of the child to rest, leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts (art. 31). UN Doc. CRC/C/GC/17, insbesondere Absätze 1, 3-5, 14, 17.
- 6 Vgl. UN, Generalversammlung (2011): Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training (UN-MRBT). UN Doc. A/RES/66/137. Nichtoffizielle deutsche Übersetzung unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf (abgerufen am 25.10.2016), Artikel 1; sowie Niendorf, Mareike/Reitz, Sandra (2016): Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- 7 Vgl. Reitz, Sandra/Rudolf, Beate (2014): Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche – Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Seite 12; sowie Forum Menschenrechte (2011): Menschenrechte und frühkindlichen Bildung in Deutschland. Empfehlungen und Perspektiven, S. 21, 23.
- 8 UN, Generalversammlung(2011), a. a. O., Artikel 2, Absatz 2.
- 9 Vgl. Reitz, Sandra/Rudolf, Beate (2014), a. a. O., S.18, 23.
- 10 UN, General Assembly (1989): Convention on the Rights of the Child. Resolution 44/25. Nichtoffizielle deutsche Übersetzung unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf (abgerufen am 06.12.2016), Artikel 29.
- 11 Vgl. Prengel, Annedore (2014): Inklusion in der Frühpädagogik. Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertisen, Band 5, 2., überarbeitete Auflage. München, S. 42; sowie Günnewig, Kathrin/ Reitz, Sandra (2017), a. a. O., Abschnitt 2.4 und 4.
- 12 Vgl. UN, Generalversammlung (2011), a. a. O., Artikel 3, Absatz 2.

Impressum

Information Nr. 2 | Dezember 2016 | ISSN 2509-9493 (online)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016

AUTORINNEN: Kathrin Günnewig, Dr. Sandra Reitz

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.